

### § 111

Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Bei einer umfangreichen Vermögensverwaltung kann dem Vormund vom Rat des Kreises eine angemessene Vergütung bewilligt werden, die jährlich ein Zehntel des Vermögensertrages nicht übersteigen darf.

### § 112

#### Ersatz von Aufwendungen

Für notwendige Aufwendungen im Interesse des Mündels kann der Vormund nach Bestimmung des Rates des Kreises Ersatz verlangen. Dieser ist, soweit er nicht von einem Unterhaltspflichtigen zu erlangen ist, in erster Linie aus dem Vermögen des Mündels und bei Vermögenslosigkeit aus öffentlichen Mitteln zu entnehmen.

### § 113

#### Amtsvormundschaft

Führt der Rat des Kreises die Vormundschaft selbst (§ 100 Abs. 2), so hat er durch eine zuverlässige und laufende Kontrolle der ausführenden Angestellten dafür zu sorgen, daß die nach den Bestimmungen dieses Abschnittes mit der Vormundschaft verfolgten Zwecke erreicht werden.

### 3. Abschnitt: Fürsorge und Aufsicht durch den Rat des Kreises

### § 114

#### Aufsicht

(1) Der Rat des Kreises überwacht die Tätigkeit und die Eignung des Vormundes und hat bei einer Gefährdung des Mündels oder seiner Interessen unverzüglich einzuschreiten.

(2) Ist der Vormund auf Vorschlag einer gesellschaftlichen Organisation bestellt worden, so hat diese die gesellschaftliche Pflicht, die Tätigkeit des Vormundes zu beobachten und zu unterstützen.

(3) Die Vorschriften über die Anhörung der Beteiligten, insbesondere des Kindes (§ 46), sind entsprechend anzuwenden.

### § 115

#### Auskunftspflicht

(1) Damit der Rat des Kreises seine Aufgaben durchführen kann, hat der Vormund

1. Auskunft über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erteilen;
2. alljährlich über den Gesundheitszustand, die Erziehung, die Berufsvorbereitung und -ausbildung des Mündels zu berichten und über die Vermögensverwaltung eine geordnete, mit Belegen versehene Abrechnung vorzulegen.

(2) Der Rat des Kreises kann in geeigneten Fällen den Vormund von den in Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Pflichten ganz oder teilweise entbinden.

### § 116

#### Rechnungsprüfung

Der Rat des Kreises hat die Abrechnung des Vormundes rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und sich zu vergewissern, ob das Mündelvermögen in dem ausgewiesenen Umfang vorhanden ist.

### § 117

#### Unterbringung des Mündels

Der Rat des Kreises kann, wenn es aus erzieherischen Gründen nötig ist, die Unterbringung des Mündels in einer geeigneten Familie oder in einem Heim anordnen.

### § 118

#### Entlassung des Vormunds

(1) Der Rat des Kreises kann den Vormund auf seinen Antrag entlassen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Ablehnungsgrund nach § 102 vorliegt.

(2) Der Rat des Kreises hat den Vormund zu entlassen, wenn dieser durch pflichtwidriges Verhalten das Wohl oder die Interessen des Mündels gefährdet oder sich sonst als ungeeignet erweist.

### § 119

#### Verhinderung des Vormunds

Ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert oder ist ein Vormund noch nicht bestellt, so hat der Rat des Kreises selbst die im Interesse des Mündels erforderlichen vormundschaftlichen Maßregeln zu treffen.

### § 120

#### Grundsatz für die Entscheidungen des Rates des Kreises

(1) Für alle vom Rat des Kreises zu treffenden Entscheidungen ist das Wohl des Mündels die oberste Richtschnur.

(2) Der Rat des Kreises kann, soweit das Gesetz nicht entgegensteht, seine Anordnungen jederzeit ändern oder aufheben.

### 4. Abschnitt: Beendigung der Vormundschaft

### § 121

#### Ende der Vormundschaft

Die Vormundschaft endet:

1. wenn die elterliche Sorge einsetzt;
2. mit der Volljährigkeit des Mündels;
3. mit dem Tode oder der Todeserklärung des Mündels.

### § 122

#### Wirksamkeit der nach Beendigung der Vormundschaft vorgenommenen Rechtshandlungen

Im Falle des Todes oder der Todeserklärung des Mündels bleiben die Rechtshandlungen, die der Vormund in Unkenntnis des Todes vorgenommen hat, wirksam.

### § 123

#### Ende des Amtes des Vormunds

Das Amt des Vormunds endet:

1. mit seinem Tode;
2. mit seiner Entmündigung;
3. wenn er entlassen wird (§ 118).

### § 124

#### Herausgabe des Vermögens und Rechnungslegung

(1) Der Vormund oder seine Erben haben nach Beendigung der Vormundschaft oder des Amtes des Vormunds das Vermögen des Mündels herauszugeben, über die Verwaltung Rechnung zu legen und die Urkunde über die Bestellung des Vormunds zurückzugeben.

(2) Der Rat des Kreises hat die Rechnung regelmäßig und sachlich zu prüfen und in einer Schlußverhandlung mit dem Vormund oder seinen Erben und dem Mündel oder seinen Erben das Ergebnis zu besprechen. Erkennen der Mündel oder seine Erben die Abrechnung als richtig an, so ist das Anerkenntnis von dem Rat des Kreises zu beurkunden.

### § 125

#### Todesfallanzeige

Den Tod des Vormundes hat dessen Erbe dem Rat des Kreises unverzüglich anzuzeigen.

### 2. Kapitel: Vormundschaft über Volljährige

### § 126

#### Voraussetzungen

Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt worden ist.

### § 127

#### Vorläufige Vormundschaft

Das Gericht kann einen Volljährigen, dessen Entmündigung beantragt ist, für die Dauer des Entmündigungsverfahrens durch Beschluß unter vorläufige Vormundschaft stellen, wenn dies zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen notwendig ist.